

Orientierungshilfe zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung

Landesrahmenvertrag NRW

- Basisleistung I
- Individuelle
heilpädagogische
Leistungen

Inklusion - gemeinsam verschieden sein

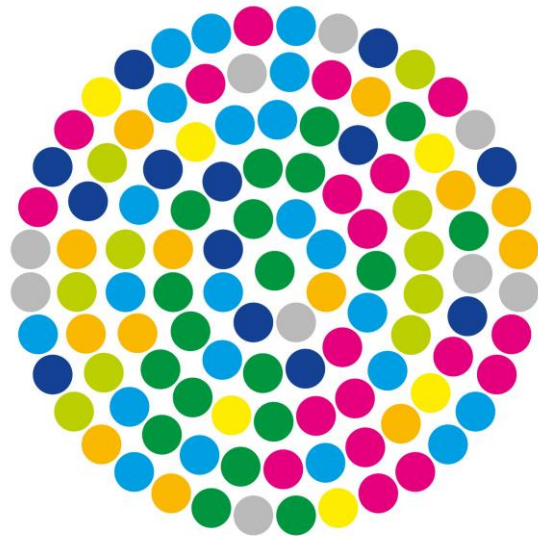
Weiterentwicklung der Inklusion in der katholischen
Kindertageseinrichtung - die Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes nach Landesrahmenvertrag



Arbeitshilfe des DiCV Aachen

Inhalt

1. Präambel
2. Fördermittel
 - 2.1 Allgemeine Voraussetzung -
Anerkennung der Behinderung § 99 und
§ 79 SGB IX, (§ 53 SGB XII in der am
31.12.2019 gültigen Fassung,
Personenkreisfeststellung)
 - 2.2 Beantragung nach KiBiz
 - 2.3 Beantragung nach Basisleistung I
Landesrahmenvertrag NRW
 - 2.4 Voraussetzung zum Erhalt der Pauschale
3. Vorbereitende Auseinandersetzung zur
Umsetzung der Standards in die Praxis
 - 3.1 Anforderungen an Träger, Leitungen und
Fachkräfte
 - 3.2 Unterstützung der Träger, Leitungen und
Fachkräfte
 - 3.3 Konzeptionelle Voraussetzungen
 - 3.4 Hinweise zur Dokumentation
 - 3.5 Räumliche Voraussetzungen
 - 3.6 Kommunikation innerhalb der
Kindertagesstätte



INKLUSION

1. Präambel

Die Orientierungshilfe zum Thema Inklusion greift die veränderten Rahmenbedingungen durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf und beschreibt die Auswirkungen für die Praxis der Kindertageseinrichtungen. Sie dient der Information und gibt Anhaltspunkte zur Bearbeitung des Themas **Inklusion**, denn mit der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung übernimmt die Einrichtung eine besondere, (zusätzliche) gesellschaftliche Aufgabe. Der Träger und das gesamte Team müssen sich gezielt vorbereiten, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Abhängig von der Beeinträchtigung des Kindes mit (drohender) Behinderung müssen fachliche, räumliche und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden, damit in der Kindertagesstätte Kinder mit (drohender) Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung wohnortnah betreut und gefördert werden können. Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) seit dem 01.01.2020 wurden landeseinheitliche Standards eingeführt, um einheitliche Rahmenbedingungen für alle Kinder zu schaffen und die Kindertagesstätte unter den Aspekten der Selbstbestimmung und der Teilhabe von einem Fürsorgesystem in ein System des modernen Teilhaberechts zu überführen.

2. Fördermittel

Die Finanzierung der inklusiven Kindertagesstätten erfolgt mittels kindbezogenen Pauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und zusätzlichen (individuellen) heilpädagogischen Leistungen (BTHG, Landesrahmenvertrag). Die Ermittlung erfolgt durch das Fallmanagement des LVR mit Hilfe des Bedarfsermittlungsinstruments BEI_NRW KiJu, um eine passgenaue Unterstützung eines jeden Kindes zu gewährleisten und eine wohnortnahe, inklusive Pädagogik in allen Kindertagesstätten zu ermöglichen.

2.1 Allgemeine Voraussetzung - Anerkennung der Behinderung nach § 99 und § 79 SGB IX, (§ 53 SGB XII in der am 31.12.2019 gültigen Fassung, Personenkreisfeststellung)

Der Antrag auf Anerkennung der Behinderung kann nur durch die Eltern/Erziehungsberechtigten gestellt werden und ist Voraussetzung für alle Förderanträge. Dabei muss folgendes beachtet werden:

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten stellen beim zuständigen Fallmanagement des Landschaftsverbandes (LVR) in den Mitgliedskörperschaften (Kommunen) einen Antrag auf Eingliederungshilfe
- Für die Feststellung des Personenkreises sind **zwei Aspekte** maßgeblich:
 - a) **gesundheitliche Einschränkung (ICD-10)¹**
Die Feststellung erfolgt durch den Kinderarzt oder wird von einer interdisziplinären Frühförderstelle (IFF), einem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) vorgenommen
 - b) **eine Teilhabeeinschränkung**
Die Feststellung erfolgt mit Hilfe des **Bedarfsermittlungsinstruments BEI_NRW KiJu²** durch die zuständigen Fallmanager_innen des LVR.
- Die individuelle heilpädagogische Leistung (z. B. Inklusionsassistenz, Eins-zu-eins-Betreuung, „face to face“), der zeitliche Umfang und der Einsatz einer Fachkraft/Nichtfachkraft werden vom Fallmanagement des LVR ermittelt, die Beantragung erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Grundvoraussetzung ist die Förderung durch Basisleistung I nach Landesrahmenvertrag (BTHG) oder nach Förderung Inklusion in der Kindertagesstätte (FlnK).

Weitere Informationen des LVR zu individuellen heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen erhalten Sie unter folgendem Link:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/finanzielleforderungvontagesbetreuung_2/einzelf_allehilfe_bis_zum_31_07_1/integration_2.jsp

2.2 Beantragung nach KiBiz

Der Träger der Kindertagesstätte beantragt im Rahmen der Bedarfsplanung den Zuschuss bei der Kommune mit der Bescheinigung der Personenkreisfeststellung. Hier gilt folgendes:

- Antragsstellung
Der formlose Antrag auf Zahlung der erhöhten Kind-Pauschale beim örtlichen Jugendamt wird durch

¹ **ICD-10**: Abkürzung für das Englische „International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“. Deutsche Übersetzung: „Internationale statistische Klassifikation von Krankheiten und verwandten Gesundheitsproblemen“.

² **BEI_NRW KiJu** Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen, Kinder und Jugend

den Träger gestellt und der Nachweis über die diagnostizierte Behinderung des Kindes wird beigefügt, bei unterjähriger Personenkreisfeststellung kann die Pauschale rückwirkend ab dem Beginn des Kindergartenjahres oder zum Beginn der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte gestellt werden. Bei einer Schulrückstellung ist zusätzlich ein Nachweis über die Schulrückstellung erforderlich.

- Höhe der Pauschale
Ausschlaggebend für die Kind-Pauschale ist die gebuchte Gruppenform. Es wird unterschieden zwischen U3, U3 Ilc, und Ü3.

Kind-Pauschalen für Kinder mit (drohender) Behinderung (siehe Link)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18224&ver=8&val=18224&sg=0&menu=1&vd_back=N

2.3 Beantragung nach Basisleistung I Landesrahmenvertrag NRW

Vor der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung muss einmalig zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen werden. Die Beantragung erfolgt durch den Träger (siehe Link):

<https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/>

Bitte wenden Sie sich in Sachen Vertragsmanagement an: team-bthg-elementarbereich@lvr.de oder an das **BTHG-Servicetelefon (0221) 809-6200**.

Basisförderung I nach Landesrahmenvertrag NRW

Ab dem 01.08.2020 werden sogenannte **Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX** von den Eltern beim Fallmanagement des LVR beantragt.

Der Leistungserbringer/Träger kann zwischen zwei Modellen wählen, in beiden Modellen muss der Träger die KiBiz-Pauschalen für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels einsetzen:

a) Modell der Gruppenstärkenabsenkung

Die Gruppenstärke wird pro Kind mit (drohender) Behinderung um einen Platz abgesenkt, gleichzeitig werden weitere Fachkraftstunden pro Kind aufgebaut

b) Modell Zusatzkraft

Die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz bleibt unverändert, zusätzliche Fachkraftstunden werden aufgebaut

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter dem Link:

<https://www.bthg.lvr.de/de/kinder-jugendliche/fachleute/wie-werden-die-leistungen-den-beiden-kita-modellen-berechnet/>

Träger können jeweils für ein Kindergartenjahr entscheiden, welches Modell **pro Einrichtung** gewählt wird. Das Modell der Gruppenstärkenabsenkung setzt eine Abstimmung mit der zuständigen Jugendhilfeplanung voraus.

2.4 Voraussetzung zum Erhalt der Pauschale

- Feststellung des Personenkreises durch das Fallmanagement des LVR zur (drohenden) Behinderung des Kindes gemäß § 99 und § 79 SGB IX, § 53 SGB XII in der am 31.12.2019 gültigen Fassung, Personenkreisfeststellung
- Seit dem 01.01.2020 bedarf es eines **Nachweises einer gesundheitlichen Einschränkung (mit einer Diagnose) und eine Teilhabe einschränkung unter Einbeziehung des BEI_NRW KiJu** (durch das Fallmanagement LVR).

3. Vorbereitende Auseinandersetzung zur Umsetzung der Standards in die Praxis

Folgende Fragestellungen dienen der fachlichen Auseinandersetzung und sind eine Orientierungshilfe für einen erfolgreichen Praxistransfer. Sie geben Trägern, Leitungen und Teams Impulse zur Vorbereitung, Weiterentwicklung und Evaluation, für die Begleitung, Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern mit (drohender) Behinderung.

3.1 Anforderungen an Träger, Leitungen und Fachkräfte

- Ein Leitbild vermittelt eine ressourcenorientierte und wertschätzende Haltung gegenüber allen Kindern und deren Familien innerhalb der Trägerschaft der Einrichtung.

- Träger, Leitung und Team bereiten sich auf die künftige Betreuung von Kindern mit Behinderung vor und vergewissern sich der notwendigen Handlungsbedarfe (Teamzusammensetzung, Fortbildung etc.) für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung.
- Das Team macht sich mit der (drohenden) Behinderung de(s)r Kinde(s)r und deren Auswirkungen im Einzelnen (z. B. Mahlzeiten, Schlafen, Exkursionen) vertraut und nimmt mögliche Gruppenkonstellationen in den Blick.
- Mindestens eine Fachkraft macht sich intensiv mit der spezifischen (drohenden) Behinderung des einzelnen Kindes vertraut und bildet sich ggf. weiter, sodass sie Team und Eltern beratend zur Seite stehen kann.
- Die fachlichen Schwerpunkte und Inhalte der unterschiedlichen Ausbildungen eines interdisziplinären Teams werden genutzt und in der Kommunikationsstruktur berücksichtigt.
- Netzwerke mit möglichen Kooperationspartnern werden geknüpft; dazu werden Verantwortlichkeiten für die Kontaktaufnahme und -pflege geklärt.

3.2 Unterstützung der Träger, Leitungen und Fachkräfte

- Das Beratungsangebot durch das Fallmanagement des LVR nach § 106 SGB IX ermöglicht den Eltern eine umfassende Beratung.
- Die Einrichtung und der Träger erhalten Fachberatung nach Landesrahmenvertrag, Basisleistung I (siehe Anlage, Informationsschreiben Beratungsangebot DiCV Aachen zum BTHG vom 02.09.2020).

3.3 Konzeptionelle Voraussetzungen

- Inklusionspädagogisches Fachkonzept (verpflichtende Umsetzung bis zum 31.07.2021)
- Förder- und Teilhabeplanung (Muster LVR)

3.4 Hinweise zur Dokumentation

- Wie wird die vorhandene Dokumentation um die behinderungsspezifischen Aspekte, wie Therapien erweitert?
- Werden Unterstützungsbedarfe sachlich beschreibend und in wertschätzender Form dokumentiert?

3.5 Räumliche Voraussetzungen

- Wurde vor einer möglichen Anpassung der Räumlichkeiten die Fachberatung kontaktiert?
- Wurden die Räumlichkeiten auf die behinderungsspezifischen Belange angepasst, wo können Zuschüsse beantragt werden?
- Sind die Räumlichkeiten so gestaltet, dass jedes Kind selbständig agieren und teilhaben kann?

3.6 Kommunikation innerhalb der Kindertagesstätte

- Ist mit den Eltern/Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes geklärt, ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Form über die (drohende) Behinderung und ihre Beeinträchtigung informiert werden darf?
- Wie und in welchem Umfang werden Kinder und Eltern informiert, ohne dass das Kind mit (drohender) Behinderung stigmatisiert wird?
- Sind Eltern und Kinder über die veränderte Situation informiert worden und hatten sie Gelegenheit Fragen zu stellen?
- Gibt es genügend Raum, um Bedenken zu äußern und sie zu bearbeiten?
- Werden die Bedürfnisse der Eltern von Kindern mit Behinderung in der Erziehungspartnerschaft ausreichend berücksichtigt?

Die Orientierungshilfe dient dem Einstieg und der Weiterentwicklung des Themas Inklusion sowie der Anpassung an die Anforderungen an das Bundesteilhabegesetz (BTHG), Landesrahmenvertrag NRW und wird bei Bedarf evaluiert und aktualisiert.



Herausgegeben vom
Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
Kapitelstraße 3, 52066 Aachen
Telefon 0241 431-124

E-Mail: leichhorn@caritas-ac.de
Internet: www.caritas-ac.de